

an das Stift veräußert. Da er als Geistlicher die Übertragung nicht selbst vornehmen konnte¹⁰⁷⁾, beauftragte er hierzu seinen Bruder Ludolf. Darauf wollten sich aber die Prämonstratenserherren nicht einlassen und baten den König, er möge sich an ihrer Stelle von Ludolf den Besitz übertragen lassen und ihnen erst später weiterüberreichen¹⁰⁸⁾. Konrad III. kam der Bitte nach und — *multis et diversis prepediti causarum negotiis* — beauftragte den Ministerialen Arnold von Rothenburg, für ihn den Besitz von Ludolf, dem Delegator, entgegenzunehmen. *Ne vero inter fratres ac eiusdem predii delegatores seu inter delegantium posteros altercatio vel saltem aliqua in futuro oriatur dubitacio*, so sollte der Besitz der alten Dame noch bis zu ihrem Tode verbleiben.

Ein derartig eindeutiges Beispiel für eine Formalübereignung durch den König ist aber die Ausnahme. Nicht selten kann nur unter Heranziehung und Würdigung aller erreichbarer Hinweise und Umstände im konkreten Fall festgestellt werden, ob es sich um die Vollziehung eines Gütertausches oder einer Seelgerätstiftung oder nur um eine formalrechtliche Zwischenschaltung des Königs handelte.

Wenn ich es damit bei dem Überblick über die formalrechtliche Verfügungsgewalt des Königs bewenden lasse, so stellt sich nunmehr die Frage nach seiner materiellrechtlichen Verfügungsgewalt; denn wenn wir auch feststellten, daß der König über Reichsgut *de iure* grundsätzlich nur in *beneficium* auf Herrn- und Mannfall zu verfügen berechtigt war, so sagt dies noch nichts darüber aus, in welchem Umfange die Könige auch *de facto*, materiellrechtlich, in der Lage waren, über Reichsgut zu verfügen. Mit anderen Worten: Nachdem die Rechtstheorie der königlichen Verfügungsgewalt aufgezeigt wurde, wollen wir uns der Rechtspraxis, der königlichen Verfügungsgewalt über Reichsgut in der Verfassungswirklichkeit des Hochmittelalters zuwenden.

¹⁰⁷⁾ *utpote clericus secundum legem secularem eisdem fratribus delegare non posset.*

¹⁰⁸⁾ *fratres id suscepturi non satis integre suis viribus confidentes ad nostrum confugere presidium multis ac humilibus precibus rogantes, ut vice ipsorum hoc a predicto Ludolfo susciperemus et sub nostra defensione ad utilitatem ipsorum conservaremus.*